



Anlage 2 – Begründung

22. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von GIB in ASB-GE)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Oktober 2025



Bearbeitung: Jakob Micke, Corinna Pfeiffer (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

und © Stadt Grevenbroich (Seite 2, 3 und 7)

Kartendarstellungen:

bei Regionalplanfestlegungen: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 327)

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung.....	1
2.	Bedarfs- und Alternativenprüfung.....	9
3.	Bisheriges Verfahren.....	10
3.1	Screening gemäß § 8 Absatz 2 ROG und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG.....	10
3.2	Aufstellungsbeschluss.....	11
3.3	Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG.....	12
4.	Umweltprüfung / Screening.....	13
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	13
4.2	Screening.....	14
4.3	Nachrichtliche Umweltinformationen.....	15
5.	Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Festlegungen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH).....	16
5.1	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW.....	17
5.2	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz.....	25
5.3	Regionalplanerische Bewertung.....	28
6.	Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren.....	29
7.	Rechtsgrundlagen.....	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklungsbereiche Nachnutzung Kraftwerksgelände. Quelle: Stadt Grevenbroich	2
Abbildung 2: Visualisierung für die Maschinenhalle im zentralen Kraftwerksbau nach Rück- und Umbau. Quelle: Stadt Grevenbroich, Böll Architekten.....	3
Abbildung 3: Bestandssituation im Änderungsbereich.....	4
Abbildung 4: Bereich mit den geplanten Änderungen.....	5
Abbildung 5: Abstand Ortsteil Gindorf. Quelle: Stadt Grevenbroich	7
Abbildung 6: Abstand Ortsteil Frimmersdorf. Quelle: Stadt Grevenbroich.....	7

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 22. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich ist das Ergebnis des in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführten Werkstattverfahrens.¹ Hierbei hat sich gezeigt, dass für die Nachnutzung des Standortes des ehemaligen Kraftwerkes Frimmersdorf eine wirtschaftlich tragfähige Perspektive bei gleichzeitiger Unterschutzstellung denkmalwürdiger Anlagen von Teilbereichen des Kraftwerks besteht. Für den zentralen Kraftwerksbau sowie dessen Umfeld wurde im Werkstattverfahren die besondere Eignung als künftiger Standort für die Erforschung, Entwicklung und Vermarktung von Informationstechnologien sowie für digitales und innovatives Gewerbe aufgezeigt. Die Unterschutzstellung denkmalwürdiger Anlagen befindet sich im Verfahren und der Unterschutzstellungsumfang (u.a. zentraler Kraftwerksbau, Grabenbunker, Gebäude für die Wasseraufbereitung, Ascheabsetzbecken, Verwaltungsgebäude und Pfortnerhaus) wird derzeit zwischen der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Grevenbroich und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) abgestimmt. Die im Januar 2025 gegründete Projektgesellschaft „Zukunfts.Kraftwerk Frimmersdorf GmbH“ besteht aus der Stadt Grevenbroich, dem Rhein-Kreis Neuss sowie NRW.URBAN und übernimmt die strategische Steuerung des Projektes.

Ziel der Änderung ist es im Zusammenspiel von Rück- und Neubau sowie dem Erhalt denkmalwürdiger Anlagen der alten Kraftwerksanlagen einen Digital- und Innovationspark (Themenbereiche u.a. Daten-/Cybersicherheit, Cloud-Computing und Anwendung im Bereich künstlicher Intelligenz) im Zusammenhang mit kulturellen Nutzungen zu etablieren, welcher als Leuchtturmprojekt im Strukturwandel auf die gesamte Region ausstrahlen soll. Das künftige Nutzungsspektrum soll gewerbliche Nutzungen wie Rechenzentren, Betriebe zur Forschung und Entwicklung sowie generell Büro- und IT-Einrichtungen in Zusammenhang mit untergeordneten kulturellen Nutzungen (Museum/Denkmalpfad zur Geschichte der Braunkohleverstromung, Veranstaltungshalle für bis zu 2.000 Personen) umfassen.

¹ Gemeinsame Presseerklärung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD), der Stadt Grevenbroich, des Rhein-Kreis Neuss, des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) sowie der RWE Power vom 30.01.2024; Abrufbar unter: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/ministerin-scharrenbach-neue-energie-fuer-das-rheinische-revier-kohlekraftwerk>.

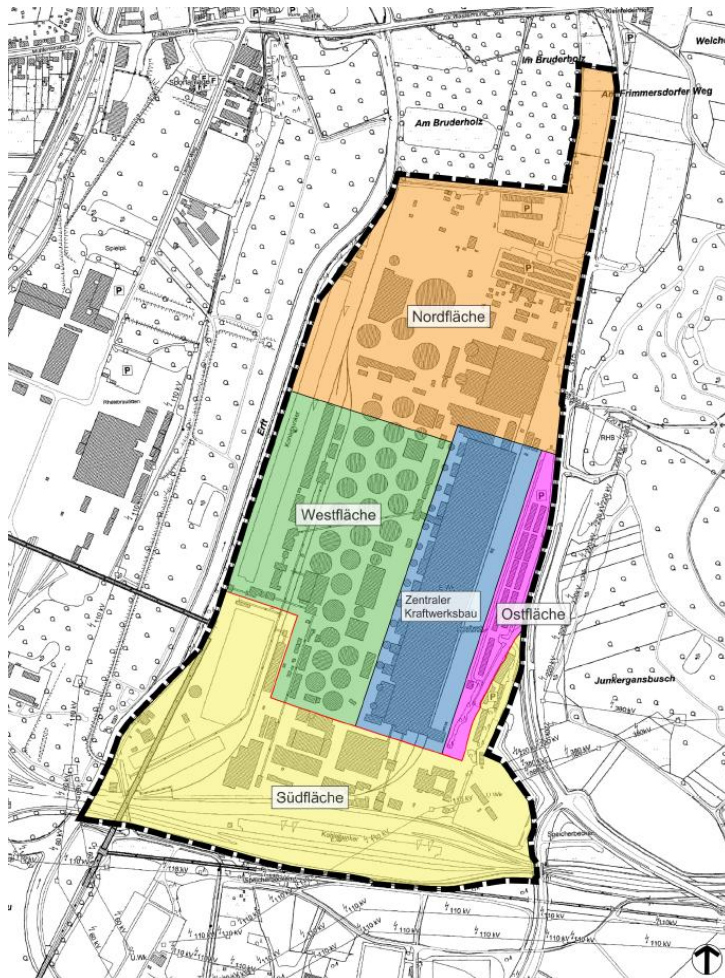


Abbildung 1: Entwicklungsbereiche Nachnutzung Kraftwerksgelände. Quelle: Stadt Grevenbroich

Eine erste Rahmenplanung zur Nachnutzung des Kraftwerksgeländes gliedert sich in Bau- und Entwicklungsabschnitte, die sich durch die zeitlich gestaffelte Verfügbarkeit der Teilbereiche ergeben. Die Rahmenplanung sieht vor, dass die Nord-, West-, Ostfläche und der Zentrale Kraftwerksbau ab 2025 (teilweise) zurückgebaut werden, eine Nachnutzung ist ab Ende der 2020er Jahre vorgesehen. Dabei kann die Nordfläche eigenständig entwickelt werden und bietet die früheste Entwicklungsperspektive. Die südliche Fläche wird zeitlich am längsten von RWE für den Betrieb beansprucht, sodass mit einer Teilflächenverfügbarkeit Anfang der 2030er Jahre gerechnet wird (vgl. Abbildung 1²).

Die Flächen unterscheiden sich nicht nur in Hinblick auf den Entwicklungshorizont, sondern ebenfalls in der beabsichtigten

Nachnutzung. Während im südlichen Bereich arbeitsplatzintensive Unternehmen aus der Digitalwirtschaft angesiedelt und daneben denkmalwürdige Anlagen, wie der ehemalige Aschebunker und der Grabenbunker, erhalten werden sollen, wird die Ostfläche vor allem für die Unterbringung der für ein Rechenzentrum notwendigen Notstromaggregate und als Zufahrt sowie für Stellplätze benötigt. Die Westfläche soll der Ansiedlung jener Unternehmen dienen, welche von der Nähe zu benachbarten Rechenzentren profitieren und in einem Digitalpark wünschenswert sind und zukunftsorientierte Ausbildungs- und Arbeitsplätze schaffen (u.a. digital-affines Gewerbe, Forschung/Labor von Innovations- und Entwicklungsbereichen, Aus/ Weiterbildung und Produktion) sowie ergänzenden Angeboten aus den Bereichen Gastrono-

² Der Rahmenplan der Stadt Grevenbroich bezieht das gesamte ehemalige Kraftwerksgelände ein und weicht im Norden von dem Änderungsbereich der vorliegenden Regionalplanänderung ab.

mie, Hotellerie sowie z.B. eine Betriebskita. Als weitere Funktion dieser Fläche kann die Einbindung der Erft als grüne Adresse für den gesamten Standort erfolgen.

Für den zentralen Kraftwerksbau ist eine überwiegende Nutzung als Rechenzentrum sowie für Büro- und Seminarräume vorgesehen, daneben ist die Verwendung als Veranstaltungshalle, öffentliche Mitte, u.a. mit gastronomischen Angeboten, sowie die Unterbringung von Räumlichkeiten des Denkmalpfads des LVR geplant (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Visualisierung für die Maschinenhalle im zentralen Kraftwerksbau nach Rück- und Umbau. Quelle: Stadt Grevenbroich, Böll Architekten

Die Nordfläche ist überwiegend für die Unterbringung eines Großrechenzentrums bzw. KI-Hyperscaler-Rechenzentrums sowie den dazu erforderlichen Anlagen, u.a. Notstromaggregate, vorgesehen. Zur Umsetzung des Großrechenzentrums auf der Nordfläche ist keine Regionalplanänderung erforderlich, im Gegenteil ist im Hinblick auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die erforderliche Notstromversorgung des geplanten Großrechenzentrums weiterhin eine GIB-Festlegung erforderlich. Obwohl die Stromversorgung nur im Notfall sowie zu Wartungszwecken betrieben werden wird, sprechen die Größe sowie die für den Betrieb der Notstromaggregate summierte Lagermenge an Dieseltreibstoff, welche voraussichtlich die Schwelle für einen Betriebsbereich der Störfall-Verordnung erreichen wird, eindeutig für die Beibehaltung eines GIB. Die Planungsüberlegungen zur Nachnutzung des ehemaligen Kraftwerkstandortes im Norden, welche im GIB verbleiben, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung.

Für einen kleineren Teilbereich im Westen der Nordfläche ist eine Nutzung für kleinere Gewerbeeinheiten für digitalparkaffine Betriebe mit einem geringen Störgrad vorgesehen.

Nicht dem Zielbild entsprechende Nutzungen bzw. solche, die dieses beeinträchtigen könnten, sind u.a. Wohnen, Großflächiger Einzelhandel und andere Nutzungen, die als erheblich belästigend einzustufen sind.

Voraussichtlich ab Juli 2025 soll ein Ausbietungsverfahren mit dem Ziel gestartet werden, dass ein Investor die Herrichtung des Zentralen Kraftwerksbaus sowie die Entwicklung der umliegenden Flächen betreibt und hierfür ein innovatives Konzept entwickelt, welches auf dem Strukturkonzept aufsetzt.



- | | | | |
|---|------------------------------|---|-----------------------------------|
| A | Gindorf | E | Frimmersdorf |
| B | Grevenbroich Gustorf Bahnhof | F | Grevenbroich Frimmersdorf Bahnhof |
| C | Neuenhausen | G | Erft |
| D | Landesstraße L375 |  | Geplante Festlegung |

Abbildung 3: Bestandssituation im Änderungsbereich

Im rechtskräftigen RPD ist das Plangebiet derzeit als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 58 ha und ist fast vollständig versiegelt. Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Dreieck zwischen den Ortsteilen Gindorf (Nordwesten), Neuenhausen (Nordosten) und Frimmersdorf (Süden). Im Osten wird der Änderungsbereich durch die L375 und im Westen durch die Erft abgegrenzt. Nordwestlich unmittelbar angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Erftniederung sowie im Norden bzw. Nordosten der bestehende GIB und im Süden schließt der Stadtteil Frimmersdorf an. Der Änderungsbereich ist über die unmittelbar angrenzende L375 erschlossen. Über diese Landesstraße besteht ein Anschluss an die Bundesstraße B59. Das Plangebiet ist ebenfalls an den ÖPNV angebunden. Der Bahnhof Grevenbroich Gustorf sowie der Bahnhof Grevenbroich Frimmersdorf sind mit 2,4 km bzw. 2 km Entfernung fußläufig erreichbar. Für die Energieversorgung des Standortes, auch im Hinblick auf die geplante energieintensive Nutzung Rechenzentrum (gebündelte Nutzung von IT.NRW

im Zentralbau und ggf. weiterer Serverstrukturen im Colocation-Bereich mit ca. 45 MW), bietet die vorhandene Infrastruktur des ehemaligen Kraftwerks eine gute Grundlage. So verlaufen in unmittelbarer Nähe mehrere Hochspannungsfreileitungen (110-kV-, 220-kV-, sowie 380-kV-Hochspannungsfreileitungen) sowie 110-kV-Hochspannungskabel. Ebenfalls befinden sich eine Umspannanlage im Plangebiet sowie zwei Umspannanlagen in unmittelbarer Nähe, von denen diverse (Frei-)Leitungen in das Plangebiet führen.

Die 22. Änderung des RPD beabsichtigt im Wesentlichen, die raumordnerischen Voraussetzungen für den von der Stadt Grevenbroich angestrebten Digitalpark zur Ansiedlung von Informationstechnologien und entsprechenden Betrieben sowie untergeordneter kultureller Nutzungen durch die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs für Gewerbe (ASB-GE) zu schaffen (vgl. Abbildung 4).

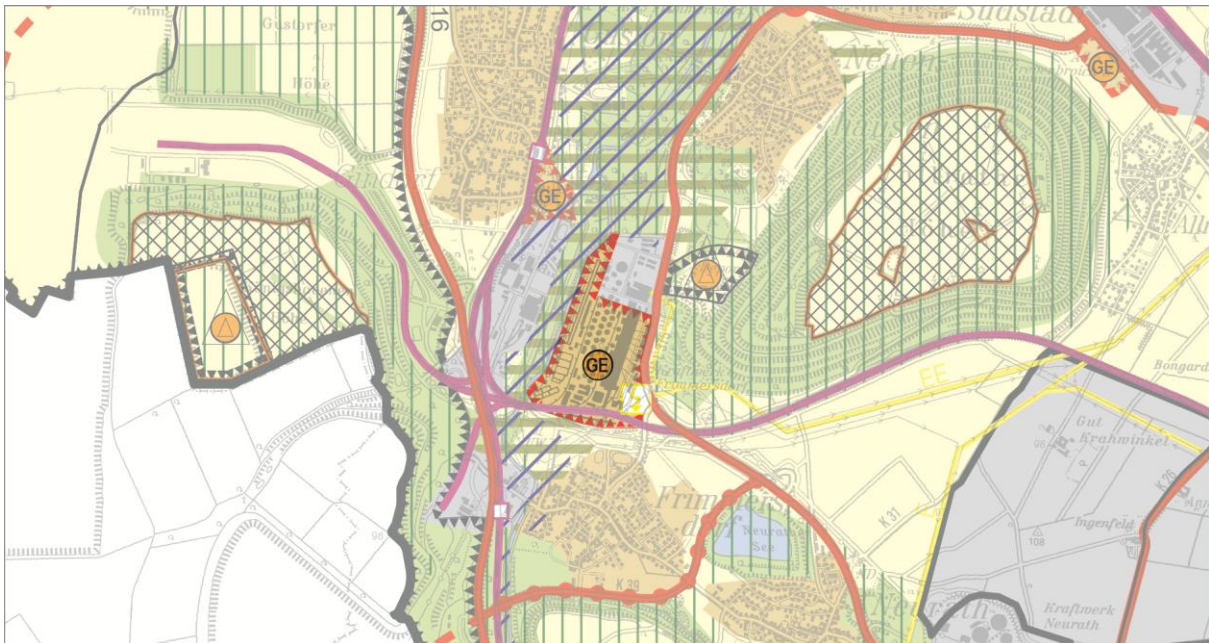


Abbildung 4: Bereich mit den geplanten Änderungen

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50.000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anzuwenden. Es wird ausschließlich, wie nachfolgend beschrieben, die zeichnerische Festlegung des aufgezeigten Bereiches geändert.

Geplante zeichnerische Festlegung RPD:

Der Änderungsbereich soll als ASB-GE festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der LPIG DVO mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne von § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG.
- ASB und ASB-Teilbereiche, die auf Grund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Festlegung mit Planzeichen 1 ba) kennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.
- Hier: Gewerbe i.S.d. Planzeichen 1 bb) gem. der Legende sowie Kapitel 3.3.1 Ziel 2 Regionalplan Düsseldorf; Flächen für die Unterbringung von Gewerbebetrieben, Einzelhandelsbetrieben mit einem nicht-zentrenrelevanten Sortiment im Sinne von § 11 (3) BauNVO, Büro-, Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen.

Es wird darauf verwiesen, dass im Änderungsbereich noch Abrissarbeiten erfolgen. Dementsprechend hat sich die Abgrenzung der zeichnerischen Festlegung von GIB zu ASB-GE nicht vorrangig an der Topographie orientiert. Stattdessen hat sich der Plangeber an dem Nachnutzungskonzept orientiert und zu dessen Umsetzung wird bewusst eine gewisse regionalplanerische Unschärfe an der Grenze zwischen GIB und ASB-GE angenommen.

In der 2022 in Kraft getretenen 5. Änderung des RPD wurde bereits die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ für das Kraftwerksgelände aufgehoben, um eine gewerbliche und industrielle Nachnutzung zu ermöglichen. Damals sollte das Zentrum des Standortes als industrieller Kern genutzt werden, während am nördlichen und südlichen Rand aus immissionsschutzrechtlichen Gründen – aufgrund der Nähe zu den Ortsteilen Neuenhausen, Gindorf und Frimmersdorf – die Erforderlichkeit zur Gliederung der Baugebiete bereits bekannt war. Der südliche Abstand zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung beträgt ca. 250 m. Nach Nordwesten bzw. Nordosten betragen die Abstände ca. 450 m bzw. 800 m (vgl. Abbildung 5, Abbildung 6).

Ergebnis des Werkstattverfahrens war es, den Zentralbau im Hinblick auf die Denkmalswürdigkeit und einen wirtschaftlichen Betrieb durch die besonderen Vorteile des Standortes als Rechenzentrum und museale/kulturelle Einrichtung umzunutzen. Somit besteht im Änderungsbereich keine industrielle Perspektive mehr und ist eine Änderung von GIB in ASB-GE vorgesehen.

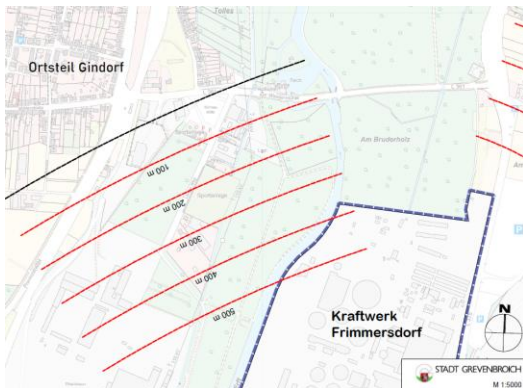


Abbildung 5: Abstand Ortsteil Gindorf. Quelle: Stadt Grevenbroich

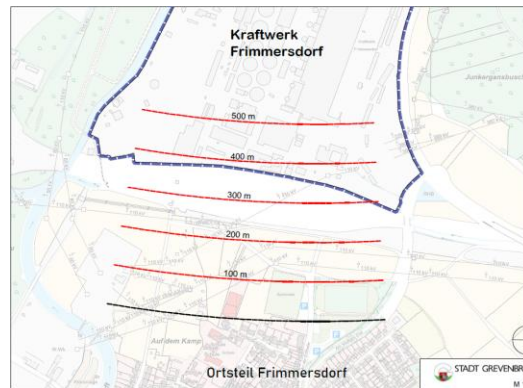


Abbildung 6: Abstand Ortsteil Frimmersdorf. Quelle: Stadt Grevenbroich

Das Gesamtkonzept der Stadt sieht vor, auf dem Areal sowohl gewerbliche Nutzungen wie Rechenzentren, Betriebe zur Forschung und Entwicklung sowie Büro- und IT- Einrichtungen als auch kulturelle Nutzungen, wie Denkmalpfad und Veranstaltungshalle, zu ermöglichen. Nach Auffassung der Stadt Grevenbroich könnte eine planungsrechtliche Sicherung des gesamten Änderungsbereichs durch die Darstellung als Gewerbegebiet sowie für die bestehende Umspannanlage als Fläche für Versorgungsanlagen im Flächennutzungsplan gelingen und sie bereitet dahingehend die Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nachnutzung Kraftwerk Frimmersdorf“ vor. Auch in Hinblick auf die geplante Ansiedlung eines Rechenzentrums im Zentralen Kraftwerksbau – einschließlich möglicherweise erforderlicher Notstromaggregate auf der Ostfläche – wird mitgeteilt, dass diese in einem Gewerbegebiet auf Ebene der Bauleitplanung und damit in einem ASB-GE geplant werden können (anders als bei dem größeren geplanten KI-Hyperscaler Rechenzentrum auf der Nordfläche). Begründet wird dies dadurch, dass der Störgrad des Rechenzentrums durch die Hauptnutzung als Server- und Bürostandort beurteilt werde und nicht durch die Notstromaggregate. Daher ist die Stadt Grevenbroich in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss der Auffassung, dass das Rechenzentrum mitsamt der erforderlichen Notstromaggregate in einem Gewerbegebiet genehmigungsfähig ist.

Die im Änderungsbereich und dessen Umfeld bestehenden Umspannanlagen stellen einen wesentlichen Standortvorteil für den Betrieb der Rechenzentren dar und weisen eine Oberspannung von 220kV oder mehr auf. Durch den Betrieb entstehen überwiegend Geräuschimmissionen, welche allerdings nicht als erheblich belästigend einzuschätzen sind. Zudem hält die Umspannanlage im Änderungsbereich die nach Abstandserlass NRW vorgegebenen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein. Die im Gebiet vorhandenen Umspannanlagen > 220 kV können als nicht

erheblich belästigend eingeschätzt werden und werden daher durch die Stadt in einem Gewerbegebiet und damit auch in einem ASB-GE als zulässig bewertet. Sofern künftig eine Erweiterung oder Umbau der Anlagen erforderlich wäre ist zu prüfen, ob die geplante Änderung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einer Anzeige (§ 15 BImSchG) oder einer Genehmigung (§ 16 BImSchG) bedarf.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) in Ziel 6.3-1 ist in den Regionalplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern. Anhand der geplanten Änderung von GIB in ASB-GE sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Digital- und Innovationsparks mit untergeordneten kulturellen Nutzungen geschaffen werden. Bei der bisherigen als auch der zukünftigen Planfestlegung handelt es sich um regionalplanerische siedlungsräumliche Festlegungen, welche auch nach der Änderung des Regionalplans für eine gewerbliche Nutzung, dann mit geringerer Nutzungsintensität, zur Verfügung stehen. Insgesamt steht die Planung dem LEP Ziel 6.3-1 nicht entgegen, da ausreichend andere, weiterhin gesicherte GIB-Standorte des RPD im Bereich der Stadt Grevenbroich für die Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung stehen. Dies sind insbesondere der Kraftwerkstandort Neurath an der Stadtgrenze zu Rommerskirchen, der an den Kraftwerkstandort angrenzende Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Grevenbroich-Neurath (LEP-Fläche), die im Umfeld des ehemaligen Kraftwerks Frimmersdorf befindliche Infrastrukturfläche Frimmersdorf und der GIB Frimmersdorf Erftstraße, der Industriepark-Elsbachtal West sowie der Industriepark-Elsbachtal Ost, der gemeinsam durch die Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach entwickelt werden kann. Somit besteht im Gebiet der Stadt Grevenbroich auch nach der geplanten Änderung ein großes Potenzial für industrielle Nutzungen. Mit Etablierung des ehemaligen Kraftwerksgeländes in Frimmersdorf als Digital- und Innovationspark wird das qualitative Flächenangebot erweitert.

Die künftig im Änderungsbereich anvisierten Nutzungen weisen allesamt keinen erhöhten Störgrad auf, sodass auf Ebene der Regionalplanung keine Festlegung als GIB erforderlich wäre. Stattdessen wäre ein Großteil der für den Digitalpark anvisierten Nutzungen in dem bislang als GIB festgelegten Standort aufgrund des geringen Störgrades nicht umsetzbar, weshalb eine Änderung in ASB-GE erfolgen soll. In der Bauleitplanung kann eine Umsetzung eines ASB-GE durch Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) und Sondergebiete, deren Zweckbestimmung mit einer gewerblichen Nutzung im Sinne von § 8 BauNVO vergleichbar ist, erfolgen, während Industriegebiete (§ 9 BauNVO) nicht zulässig sind. Aufgrund der Nähe zu den umgebenen Ortsteilen und den geringen Abständen zur Wohnbebauung ist an den nordwestlichen und südlichen Rändern des Änderungsbereiches eine industrielle Nachnutzung mit entsprechendem Störgrad – auch mit der derzeit rechtskräftigen RPD-Festlegung – nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Zudem ist für den Zentralbau sowie die anderen

zentral gelegenen Bereiche eine Nutzung als Denkmalpfad sowie für digitalaffine IT-Büronutzung vorgesehen, weshalb eine industrielle Nutzung direkt angrenzend zu diesen Nutzungen als kontraproduktiv – auch im Hinblick auf die gewünschte Adressbildung des Standorts zur Symbolisierung des Strukturwandels – bewertet wird. Die bereits betriebenen Nutzungen der Umspannanlage, einer Entkarbonisierungsanlage und einer Abwasserbehandlungsanlage im Süden des Plangebiets haben gem. Kap. 3.3.1 Z2 RPD in einem ASB-GE Bestandsschutz, sodass hieraus keine Konflikte entstehen. Weiterhin müssen keine GIB-typischen Bestandsstrukturen geschützt werden (vgl. RPD Kap. 3.3.1 Z2).

In Hinblick auf die Denkmalwürdigkeit der Anlagen bzw. Anlagenteile kommt für den ehemaligen Kraftwerksstandort Frimmersdorf auch keine Nachnutzung durch große Elektrolyseure, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher und neue (wasserstofffähige Gas-)Kraftwerke infrage, wie es der Entwurf für die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans³ in Grundsatz 8.2-8 vorsieht. Eine solche Nachnutzung wäre nicht mit dem (wirtschaftlich tragfähigen) Gesamtkonzept für den Standort zum Erhalt denkmalwürdiger Anlagen vereinbar. Neben der Denkmalwürdigkeit der Kraftwerksanlage spricht ebenfalls der Abstand zu geschlossenen Wohnbebauungen im Umfeld des Plangebiets gegen eine Nachnutzung i.S. der in Aufstellung befindlichen 3. LEP-Änderung⁴. Für eine Nachnutzung dieser Art könnte sich bspw. die Kraftwerksfläche Neurath in Grevenbroich eignen.

Insgesamt entspricht das geplante Nachnutzungskonzept für den Änderungsbereich in Zukunft nicht mehr einem GIB, weshalb die Umwandlung eines regionalplanerisch festgelegten Bereichs für GIB in ASB-GE erfolgen soll. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um den im Werkstattverfahren herausgearbeiteten Wunsch umsetzen zu können, den Standort Frimmersdorf zu einem gewerblichen Leuchtturmstandort mit entsprechender Adressbildung weiterzuentwickeln.

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Die vorgesehene Festlegung der 22. Änderung des RPD soll die raumordnerischen Voraussetzungen für die zukünftige Nachnutzung der alten Kraftwerksanlagen als Digital- und Innovationspark mit kulturellen Nutzungen ermöglichen. Für die vorliegende Planung (Änderung GIB in ASB-GE) wird kein neuer Siedlungsraum zulasten des Freiraums festgelegt. Stattdessen wird der Standort weiterhin für eine gewerbliche Nutzung raumordnerisch gesichert, lediglich die Ausnutzbarkeit des Störgrades

³ Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2025): Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen für eine nachhaltigere Flächenentwicklung. Planbegründung nach § 7 Absatz 5 ROG. Online abrufbar unter <https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/lep-begrueundung.pdf>.

⁴ Stand: Beteiligungsverfahren gemäß Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW vom 14. März 2025 (MBI.NRW. 2025 S.509).

wird angepasst, weshalb auch keine Siedlungspotenziale betroffen sind. Daher wird die vorliegende Änderung als bedarfsneutral bewertet und eine vertiefende Bedarfsprüfung nach Ziel 6.1-1 LEP NRW nicht benötigt.

Für den Standort wurde im Rahmen der 5. Änderung des RPD die vormalige Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgehoben, sodass eine zeichnerische Festlegung als GIB verblieb. Seinerzeit wurde die Nachnutzung bzw. die regionalplanerische Nutzungsänderung als bedarfsgerecht bewertet. Begründet wurde dies dadurch, dass es sich bei der Kraftwerksfläche um die Nachnutzung von künftig entstehenden Brachflächen handelt, welche über den sog. Brachflächenabschlag gedeckt ist.⁵

Alternativenprüfung

Das Vorhaben ist aufgrund des laufenden Unterschutzstellungsverfahrens denkmalwürdiger Anlagen – insbesondere des Zentralbaus – standortgebunden, weshalb Standorte an anderer Stelle alternativ nicht in Frage kommen. Bei dem Vorhaben können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen jedoch ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4). Als einzige Alternative käme für diese Fläche lediglich die Nullvariante in Frage. In dieser Variante ständen jedoch die zeichnerische Festlegung als GIB in Verbindung mit den textlichen Festlegungen als Ziel der Raumordnung der planungsrechtlichen Ermöglichung einer Nachnutzung der Kraftwerksanlagen als Digital- und Innovationspark mit untergeordneten kulturellen Nutzungen entgegen. Das Planungsziel der Stadt Grevenbroich wäre somit nicht erreichbar.

3. Bisheriges Verfahren

3.1 Screening gemäß § 8 Absatz 2 ROG und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 22. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 10.05.2024 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 10.06.2024 eingeleitet. Ausgehend von der Einschätzung, dass im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist, wurden gemäß § 8 Absatz 2 ROG im gleichen Zeitraum die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener

⁵ Bezirksregierung Düsseldorf (2021): Anlage 2 – Begründung. 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsentwicklung). Online abrufbar unter https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-05/20220512_3_32_05rpdaen_Begr%C3%BCndung.pdf.

Aufgabenbereich berührt sein können, beteiligt. Die Beteiligung erfolgte auf Basis eines Screeningpapiers (als Anlage 3 den Sitzungsunterlagen beigelegt). Bei der 22. Änderung handelt es sich um die Umwandlung eines GIB in einen ASB-GE, wodurch der Störgrad bei der geplanten Nachnutzung des bereits baulich geprägten ehemaligen Kraftwerkes zurückgenommen wird. Das Screeningpapier zeigt auf, dass es sich auf Ebene des Regionalplans um eine geringfügige Planänderung handelt, für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 21 vom 23.05.2024) statt. 37 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Screenings (vgl. Kap. 4.2) abgegeben.

In der frühzeitigen Beteiligung wurde auf Planungen für erheblich belästigende Industrieanlagen an dem Standort hingewiesen und eine Beibehaltung des südlichen Bereiches als GIB angeregt. Hintergrund war, dass für die Entwicklung der Fläche in Zukunft auch ein industrielles Spektrum offengehalten werden sollte. Von August 2024 bis März 2025 wurde daher zwischen der Stadt Grevenbroich, der unteren Immissionsschutzbehörde und dem Eigentümer das mögliche Nutzungsspektrum erneut überprüft, um die geeignetste Darstellung für den Flächennutzungsplan bzw. eine entsprechende Festlegung für den Regionalplan zu definieren. Diese Abstimmungen sind ebenso wie die Erkenntnisse aus den ersten Markterkundungsgesprächen in die aktuellen Überlegungen zum Nutzungsspektrum eingeflossen. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass für den Bereich im Norden bzw. Nordosten aus immissionsschutzrechtlichen Gründen die Festlegung als GIB beibehalten wird. Für den angeregten Bereich im Süden wird im Hinblick auf die Abstände zur Ortslage Frimmersdorf sowie Auswirkungen auf das Nachnutzungskonzept weiterhin eine Änderung von GIB in ASB-GE vorgesehen. Somit ist im Vergleich zum Screening und der frühzeitigen Beteiligung eine Anpassung des Änderungsbereiches erfolgt und die 22. Änderung des RPD wird mit einem verkleinerten räumlichen Zuschnitt weiterverfolgt (vgl. Abbildung 4).

3.2 Aufstellungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner 102. Sitzung am 10. Juli 2025 unter TOP 9 gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) den Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des RPD gefasst.

Gemäß dem Screeningpapier (Anlage 3) können erhebliche Umweltauswirkungen auf Ebene des Regionalplans voraussichtlich ausgeschlossen werden. Die frühzeitige Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, gemäß § 9 Absatz 1 ROG, hat keine gegenteiligen Erkenntnisse ergeben, so dass für die 22.

Änderung des RPD auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet wurde. (Auf die untenstehenden Ausführungen in Kapitel 4.2 – Screening wird verwiesen).

3.3 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde in der Zeit vom 08.08.2025 bis einschließlich 08.09.2025 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans gegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurden 124 Behörden und öffentliche Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Amtsblatt vom 24.07.2025) – angeschrieben (vgl. Anlage 5 - Beteiligtenliste). Sie hatten Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung sowie zum Screeningpapier (Anlage 3) Stellung zu nehmen. Davon haben insgesamt 38 Beteiligte Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen wurden in der „Synopsis der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit regionalplanerischen Bewertungen“ (Anlage 4) zusammengestellt. Sechs Beteiligte haben Hinweise und Anregungen vorgetragen, davon eine Beteiligte solche mit Bedenken. Zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken wurden regionalplanerische Bewertungen erarbeitet.

Im Rahmen der Beteiligung äußerte die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Bedenken hinsichtlich der Umwandlung von GIB in ASB-GE. Darüber hinaus regte das Landesbüro des Naturschutzverbände NRW an, den Regionalen Grünzug entlang der Erft-Aue nach Osten zu erweitern.

Aus der Öffentlichkeit wurden im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahmen abgegeben.

Insgesamt ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung keine Hinweise oder Erkenntnisse, die im Ergebnis der Abwägung zu einer Änderung der zeichnerischen Festlegungen geführt hätten. An den vorgesehenen zeichnerischen Festlegungen wird somit unverändert festgehalten.

Nach § 19 Absatz 3 LPIG werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Ein entsprechender Beschluss wurde in diesem Verfahren nicht gefasst. Nach Sichtung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird eine Erörterung als nicht zweckmäßig erachtet, da alle Stellungnahmen hinreichend abgewogen werden konnten. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch eine Erörterung keine neuen Erkenntnisse und damit keine neue Entscheidungsgrundlage im Vergleich zur Beteiligung für das Verfahren ergeben. Der Regionalrat macht sich mit dem Feststellungsbeschluss in der

Fassung der Sitzungsvorlage der Verwaltung – einschließlich der zugehörigen Anlagen – ohne eine Erörterung dieser Bewertung zu eigen.

4. Umweltprüfung / Screening

4.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln, so dass der RPD aus dem LEP NRW zu entwickeln ist.

Der RPD enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Nach § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen – und somit auch bei deren Änderung – von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 8 Absatz 2 ROG besteht die Möglichkeit, bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening). Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen. Sofern festgestellt wurde, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in die Begründung des Plans aufzunehmen.

4.2 Screening

In vorgelagerter Einschätzung ergaben sich hinreichend sichere Anhaltspunkte zur Durchführung eines Screenings entsprechend der Vorgaben des § 8 Absatz 2 ROG. Den beteiligten öffentlichen Stellen wurde in Form eines Screeningpapiers zur Vorprüfung des Einzelfalls die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde bezüglich der Betroffenheit der gemäß Anlage 2 zum ROG der Prüfung zu Grunde zu liegenden Kriterien übermittelt. Im Ergebnis wurde von der Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen. Folgende Erwägungen des Screenings sind für diese Entscheidung leitend:

- Es handelt sich um eine geringfügige Planänderung. Zum einen handelt es sich mengenmäßig im Hinblick auf die Planungsregion Düsseldorf um eine geringfügige Änderung und zum anderen hat die lokal begrenzte Änderung von GIB in ASB-GE keine erhebliche Veränderung des regionalplanerischen Konzeptes zur Folge. Sowohl bei der bisherigen als auch der zukünftigen Planfestlegung handelt es sich um regionalplanerische siedlungsräumliche Festlegungen, die auch nach der Änderung für eine gewerbliche Nutzung – mit geringerer Störungsintensität - zur Verfügung steht. Eine Neuinanspruchnahme von regionalplanerischem Freiraum ist nicht vorgesehen. Durch die Änderung von GIB in ASB-GE wird die ermöglichte Nutzungsintensität bei der Nachnutzung der ehemaligen Kraftwerksfläche insgesamt zurückgenommen.
- Lediglich für Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere der zentralen Orte, ist eine Betroffenheit im Sinne der Anlage 2 ROG möglich. Dies bedingte insbesondere die derzeitige Planung auf nachfolgenden Ebenen, wonach ebenfalls eine untergeordnete kulturelle Nutzung umgesetzt werden soll, die zu erhöhten Besucherströmen und somit einer möglicherweise erhöhten Verkehrsbelastung führen könnte. Jedoch war im Screening festzustellen, dass durch die gute Verkehrsanbindung (Schiene und Straße) sowie die grundsätzliche Rücknahme der Nutzungsintensität/ des Störgrades eine geringere Belastung – insbesondere der umliegenden – Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte zu erwarten ist und es somit keiner vertiefenden Betrachtung bedarf.
- Darüber hinaus zeigt die Vorprüfung der Kriterien der Anlage 2 zum ROG keine zusätzlichen über die bestehende Plandarstellung hinausgehende Betroffenheit der untersuchungsrelevanten Schutzgüter auf, weder durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme noch durch relevante Abstände zu einem Schutzgebiet. Durch die bisherige Bebauung sowie die bestehende GIB-Festlegung wäre auch ohne die Änderung bei der Neuorganisation des ehemaligen Kraftwerkes eine Siedlungsnutzung des gesamten Areals – mit einer höheren Nutzungsintensität bzw. Störgrad – möglich. Daher kann davon aus-

gegangen werden, dass durch die Planänderungen voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

- Im Rahmen der Screening-Beteiligung und frühzeitigen Beteiligung haben 37 Stellen eine Rückmeldung abgegeben. Aus umwelt- und gesundheitsbezogener Sicht wurden keine Anregungen gegeben oder grundlegenden Bedenken vorgetragen, die entgegen der dargelegten Einschätzung vermuten lassen, dass sich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der 22. Änderung des RPD nicht offensichtlich ausschließen lassen. Es wurden lediglich Hinweise vorgebracht, die sich an die nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung richten.

Vorsorglich erfolgt der Hinweis, dass im Rahmen des Screenings noch ein größerer Änderungsbereich geprüft wurde (vgl. Screeningpapier Stand Mai 2024 Anlage 3 der Sitzungsvorlage). Dieser Bereich im Nordosten wird im Rahmen der 22. Änderung des Regionalplans, wie zuvor ausgeführt, nicht weiterverfolgt (vgl. Kap. 1 der Begründung – Ziel und Anlass der Planung sowie Kap. 3 der Begründung – Bisheriges Verfahren). Die zuvor dargelegten Erkenntnisse aus dem Screening zur Bewertung des Änderungsbereiches bleiben davon unberührt, da der aktualisierte (kleinere) Flächenzuschnitt im Rahmen des Screenings vollständig betrachtet wurde. Zudem verbleibt für den nordöstlichen Teilbereich die bisherige Festlegung als GIB. Im Screeningpapier wurde bereits darauf eingegangen, dass Rechenzentren auch im GIB zulässig wären. Mit der Beibehaltung der derzeitigen rechtskräftigen Festlegung gehen keine zusätzlichen Umweltauswirkungen einher. Die 22. Änderung kann in verkleinerter Form mit gleichem Ergebnis des Screenings fortgeführt werden. Von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung wird abgesehen.

4.3 Nachrichtliche Umweltinformationen

Mit Bezug auf das Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit:

Die untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss weist auf den Abstand zu geschlossenen Wohnbebauungen im Umfeld des Plangebiets hin. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist zu prüfen, ob im Einzelnen Konfliktlösungen mit planungsrechtlichen Mitteln erforderlich werden (z.B. Gliederung des verbindlichen Bebauungsplans), um immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht entstehen zu lassen und den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG zu wahren.

Mit Bezug auf das Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter:

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass die Bewertung der Erdbebengefährdung gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 (Erdbebenzone 2, geologische Untergrundklasse T) bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile der BIN EN 1998 zu berücksichtigen ist.

Sonstige Hinweise:

Die obere Immissionsschutzbehörde für den Regierungsbezirk Düsseldorf weist darauf hin, dass in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren explizit die Zulässigkeit genehmigungsbedürftiger Anlagen (Notstromaggregate von Rechenzentren) in einem Gewerbegebiet festgeschrieben werden sollte.

Die Amprium GmbH weist auf ein im Süden des Änderungsbereiches liegendes Nachrichtenkabel hin. Dieser Hinweis ist im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist auf die Richtfunkstrecke „GEVELSDORF - VOLLRATHER- HOEHE“ (CIP67) hin, welche im Plangebiet verläuft. Hierdurch kann es bei der späteren Nutzung des Geländes aufgrund des Schutzes der Richtfunkstrecke auf Teilbereichen des Geländes zu Bauhöhenbeschränkungen kommen.

5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Festlegungen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem LEP NRW und dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH).

Mit der Festlegung als ASB-GE werden die Voraussetzungen für die bauleitplanerische Steuerung des angestrebten Digitalstandortes zur Ansiedlung von Informationstechnologien und innovativen, weniger störenden Betrieben mit untergeordneten kulturellen Nutzungen geschaffen. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 22. Regionalplanänderung nicht entgegen. Eine Vereinbarkeit mit den nachfolgend dargelegten sowie auch den sonstigen Vorgaben des LEP NRW und des BRPH wird gesehen.

5.1 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW

Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplan Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 2-2 LEP NRW Daseinsvorsorge / Ziel 2-3 LEP NRW Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 LEP NRW Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Grundsatz 6.1-5 LEP NRW Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ / Grundsatz 6.1-6 LEP NRW „Vorrang der Innenentwicklung“ / Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen / Grundsatz 6.2-1 „Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“

Gemäß LEP NRW wird die Stadt Grevenbroich als Mittelzentrum definiert. Hinsichtlich der Zuordnung der Städte und Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Kommune in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf der Regionalplanebene. Hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem der Regionalplan Siedlungsbereiche und Freiraumbereiche festlegt. Auf die Siedlungsbereiche hat sich gemäß Z1 Kapitel 3.1.1 und G1 Kapitel 3.2.1 des RPD die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren. Gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW haben Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor einer Inanspruchnahme im Außenbereich. Entsprechend der hier genannten Ziele und Grundsätze wird durch die geplante Änderung des Regionalplan eine Konzentration der Siedlungsentwicklung eingehalten und es erfolgt keine Veränderungen der Abgrenzung von Siedlungs- und Freiraum, sondern stattdessen erfolgt eine Wiedernutzung des brachgefallenen ehemaligen Kraftwerksgebietes Frimmersdorf. Der Standort Frimmersdorf wird im Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 2023 für die Planungsregion Düsseldorf als bedeutsames Wiedernutzungspotenzial für den Strukturwandel im Rheinischen Revier beschrieben. Damit ist der Standort von regionaler Bedeutsamkeit und befindet sich seit längerem im Blick für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung. Im Hinblick auf das laufende Unterschutzstellungsverfahren denkmalwürdiger Anlagen ist das Vorhaben standortgebunden, weshalb Standorte an anderer Stelle alternativ nicht in Frage kommen. Das bereits bestehende Flächenpotenzial soll ausgeschöpft werden, eine Inanspruchnahme von Freiraum ist nicht vorgesehen. Hiermit wird Ziel 6.1-1 LEP

NRW beachtet, wonach die Siedlungsentwicklung flächensparend erfolgen soll und zudem entspricht die Nachnutzung von Brachflächen dem in Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6.1-2) zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Unter Berücksichtigung von Grundsatz 6.1-6 LEP NRW sowie der zuvor geschilderten Sachverhalte erfolgt eine Umwandlung eines GIB in einen ASB-GE, wodurch die raumordnerischen Voraussetzungen für den von der Stadt Grevenbroich angestrebten Digitalpark zur Ansiedlung von Informationstechnologien und entsprechenden Betrieben sowie untergeordneter kultureller Nutzungen ermöglicht werden soll. Der Änderungsbereich ist bereits beinahe vollständig versiegelt und befindet sich im räumlichen Dreieck zwischen den Ortsteilen Gindorf, Neuenhausen und Frimmersdorf. Somit entspricht die Regionalplanänderung der Erhaltung und Stärkung einer kompakten Siedlungsstruktur, entsprechend den Anforderungen einer „nachhaltigen europäischen Stadt“. Durch die Vorprägung der Umgebung können bestehende Infrastrukturen mitgenutzt bzw. soweit erforderlich erweitert werden. Aufgrund der im Werkstattverfahren aufgezeigten Perspektiven insbesondere für den Denkmalschutz sowie der im Umfeld befindlichen Wohnnutzungen soll durch die Regionalplanänderung die Voraussetzung für eine gewerbliche und keine industrielle (Nach-) Nutzung dieser Brachfläche geschaffen werden. Dies erfordert wie oben ausgeführt die Festlegung als ASB-GE. Es handelt sich hierbei jedoch um keinen **neuen** ASB für Wohnnutzungen und andere zentralörtliche Nutzungen im Sinne des Wortlauts von Grundsatz 6.2-1 LEP NRW, sondern um die gewerbliche Nachnutzung eines ehemaligen industriellen Siedlungsbereichs (GIB) (vgl. Ausführungen oben insb. in Kap. 1 zu den geplanten zeichnerischen Festlegungen). Die Nachnutzung der industriellen Brachfläche schließt zudem aus, dass der ASB-GE unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden kann. Auf die obenstehenden Ausführungen wird verwiesen. Die in Grundsatz 6.1-8 vierter Satz LEP NRW angesprochene frühzeitige Klärung des Altlastenverdachts im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen wurde bereits im „Werkstattverfahren zur Entwicklung einer Nachnutzungsperspektive des Kraftwerkstandortes in Frimmersdorf unter Berücksichtigung denkmalwürdiger Kraftwerksbestandteile“ (2023) mitberücksichtigt. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Thema Altlasten erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungen und Genehmigungen.

Die Landesregierung hat den Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW beschlossen, weshalb die im Entwurf enthaltenen Ziele als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind. Dies betrifft für die Kapitel 2 und 6 die Ziele 2-3, 2-4, 6.1-1, 6.4-1 und 6.4-2 des LEP NRW. Auch für den Fall des Inkrafttretens der in Aufstellung befindlichen Ziele würde sich keine veränderte Bewertung der vorliegenden Regionalplanänderung ergeben. Der Standort befindet sich innerhalb eines Siedlungsraums und ist derzeit als GIB ohne Zweckbindung festgelegt, weshalb aufgrund der Lage

keine Betroffenheit der geänderten Ziele 2-3, 2-4, 6.4-1 und 6.4-2 vorliegt. Gemäß der im Entwurf geänderten Erläuterungen in Ziel 6.1-1 sollen Brachflächen nicht als Reserven angerechnet werden. Sollte die 3. LEP-Änderung in dieser Form in Kraft treten und sich im Siedlungsflächenmonitoring auf Grundlage der dann neuen Vorgaben des LEP NRW ein Bedarf an GIB-Flächen für die Stadt Grevenbroich zeigen, so wird dieser in Abstimmung mit der Kommune gegebenenfalls im Rahmen zukünftiger RPD-Änderungsverfahren entsprechend räumlich verortet werden. Ferner würde sich auch aus den im Entwurf geänderten und neuen Grundsätze der 3. LEP-Änderung keine veränderte regionalplanerische Einschätzung zur Vereinbarkeit der vorliegenden Regionalplanänderung ergeben.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ i. V. m. Kap. 2.2 RPD „Kulturlandschaft“

Durch die 22. Regionalplanänderung sind die im LEP NRW aufgeführten Kulturlandschaften „Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen“ sowie „Ville“ betroffen. Die betroffenen Kulturlandschaften zeichnen sich neben der industriellen Vorprägung durch den Braunkohletagebau vor allem durch die Vorkommen von aus landwirtschaftlicher Sicht hochwertigen Böden aus. Besonders prägende Elemente in diesem Teil der Kulturlandschaft „Ville“ sind die Vollrather Höhe und das Kraftwerk Frimmersdorf II. Die Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der landesbedeutsamen Kulturlandschaften im LEP NRW werden dadurch beachtet bzw. berücksichtigt, dass durch die geplante Regionalplanänderung die Nachnutzung einer bereits baulich geprägten Fläche ermöglicht werden soll und es zu keiner Neuinanspruchnahme des Freiraums kommt. Die Änderung dient auch dazu die raumordnerischen Voraussetzungen für eine gewerbliche (Nach-)Nutzung des ehemaligen Kraftwerks unter Erhalt denkmalwürdiger Strukturen zu schaffen. Eine direkte Betroffenheit der Vollrather Höhe liegt nicht vor. Somit trägt die Änderung zum Erhalt prägender Elemente der Kulturlandschaft bei. Eine grundsätzliche verkehrliche Anbindung besteht bereits über die Landstraße L 375, sodass keine erstmalige Zerschneidung der Kulturlandschaft erfolgt. Durch die Nachnutzung der nahezu vollständig versiegelten Brachfläche werden auch keine – für die Kulturlandschaft prägenden – Ackerböden für die gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen. Somit sind voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen der Planung auf Aspekte der Kulturlandschaft zu erwarten.

Im Regionalplan (Beikarte 2C) wird der Änderungsbereich nicht als Bestandteil eines regionalen Kulturlandschaftsbereichs zur Entwicklung dargestellt. Im Umfeld befindet sich der für eine Entwicklung vorgesehene Kulturlandschaftsbereich Flusslandschaft Erft. Das Nachnutzungskonzept sieht die Einbindung der Erft als grüne Adresse der gewerblichen Entwicklung vor. Dabei soll auch eine Grünverbindung von der Erft im Westen über die Turbinenhalle und den Welchenberg zur Vollrather Höhe erfolgen,

um Reminiszenzen des Kraftwerks erlebbar zu machen, sodass auch hier die Belange der regionalen Kulturlandschaft berücksichtigt werden.

Grundsätze in Kapitel 4 LEP NRW Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Der Klimawandel und dessen Folgen sind ein wichtiges Thema, das auch in der Planung Berücksichtigung finden muss. In der Regionalplanung kann u.a. durch die Einteilung der Planungsregion in Freiraum und Siedlungsraum ein Beitrag zum Klimawandel und dessen Folgen geleistet werden. Im Rahmen der 22. Änderung des Regionalplans sollen bereits regionalplanerisch gesicherte siedlungsräumliche Festlegungen angepasst werden. Die Planungen zur Nachnutzung des ehemaligen Kraftwerksgeländes sehen weiterhin eine gewerbliche Nutzung vor, jedoch mit geringerer Nutzungsintensität. Insgesamt kann durch die Nachnutzung des Kraftwerksgeländes auf eine Inanspruchnahme von Freiraum verzichtet werden, sodass für den Klimaschutz und die Klimaanpassung wichtige Bereiche wie z.B. die im Umfeld befindlichen Biotopverbundflächen vor einer Inanspruchnahme geschützt werden. Daneben können bereits vorhandene Infrastrukturen mitgenutzt werden. Die Nutzung des bereits bestehenden Flächenpotenzials entspricht einer flächensparenden Weiterentwicklung des Standortes (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“).

Für den Betrieb von Rechenzentren werden große Mengen Energie benötigt, die nicht lokal vor Ort erzeugt werden können. Allerdings besteht mit der vorhandenen Leitungsinfrastruktur eine gute Voraussetzung, um die benötigte elektrische Energie zum Standort zu transportieren. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechenzentrum auch in einem GIB umsetzbar wäre und damit eine solche oder andere in einem GIB zulässige energieintensive Nutzung nicht erst durch die vorliegende Regionalplanänderung ermöglicht wird. Bei dem Betrieb der Server entsteht Abwärme als ein Nebenprodukt, welches zukünftig u.a. für die Gewerbebetriebe am Standort selbst und / oder der umliegenden Wohngebiete genutzt werden könnte und somit einen Beitrag zur effizienten Nutzung der benötigten Ressourcen beitragen könnte. Voraussetzung dafür ist ein Fernwärmenetz oder ein anderweitiges System, wobei ein Fernwärmenetz am Standort vorhanden ist und daher genutzt werden kann.

Darüber hinaus besteht in Folge der Nachnutzung einer Brachfläche kein Konflikt im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Ausbaus der für den Klimaschutz bedeutsamen Erneuerbaren Energien (vgl. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Es entsteht kein neuer Siedlungsraum, der ggf. zukünftig als Abstand bei der Planung von Erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss und ggf. zu Einschränkungen dieser Nutzung führen könnte. Ebenso bestehen durch die vorliegende Änderung keine negativen Auswirkungen auf die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche.

Grundsatz 5-4 im LEP NRW „Strukturwandel in Kohleregionen“

Gemäß dem LEP setzt die vorliegende Regionalplanänderung den Grundsatz um, durch die Umsetzung von Konzepten zur Nachfolgenutzung von ehemaligen Kraftwerksstandorten den Strukturwandel in den Kohleregionen zu gestalten und Strukturbrüche zu vermeiden. Durch das Ergebnis des Werkstattverfahrens besteht für den Standort keine überwiegende industrielle Perspektive mehr. Im Gegenteil sieht das Gesamtkonzept der Stadt eine Neuausrichtung des ehemaligen Kraftwerkstandortes vor: Es sind verschiedene gewerbliche Nutzungen geplant, darunter Rechenzentren, Betriebe zur Forschung und Entwicklung sowie Büro- und IT- Einrichtungen als auch kulturelle Nutzungen wie Denkmalpfad und Veranstaltungshalle. Der Standort Frimmersdorf weist u.a. aufgrund der Lage regionale Standortvorteile auf. So liegt das Plangebiet räumlich ideal zwischen den beiden Datenrassen von Amsterdam nach Frankfurt und von Stockholm nach Paris. Weiterhin ergeben sich aufgrund der ehemaligen Kraftwerksnutzung spezifische Standortvorteile wie z.B. eine bereits bestehende Energieinfrastruktur. Von der räumlichen Lage zwischen den Datentrassen als auch der Nähe des ehemaligen Kraftwerksstandortes zu den geplanten Dateninfrastrukturen könnten zukünftig insbesondere Ansiedlungen von Unternehmen aus der Digitalwirtschaft bzw. Unternehmen mit datengetriebenen Geschäftsmodellen profitieren. Es ist zu erwarten, dass die Anforderungen der Wirtschaft an die Verfügbarkeit, Performance und die Sicherheit digitaler Angebote immer weiter steigen werden und dies Standortentscheidungen zunehmend beeinflusst. Neben der idealen Lage des Plangebiets hat das Werkstattverfahren die Eignung des ehemaligen Kraftgeländes als künftiger Gewerbe-, Digital und Kulturstandort aufgezeigt. Durch das künftige gewerbliche Potenzial bietet sich in Verbindung mit dem Erhalt denkmalwürdiger Anlagen – insbesondere des zentralen Kraftwerksbaus – die Möglichkeit das ehemalige Kraftwerksgelände unter dem Leitbild „Vergangenheit trifft Zukunft“ als Leuchtturm der Transformation und Symbol des Strukturwandels zu entwickeln.

Ziel 6.3-1 „Flächenangebot“ LEP NRW / Grundsatz 6.3-2 LEP NRW „Umwelt- und Klimaschutz“

Das vorliegende Planverfahren dient dazu, die raumordnerischen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Digital- und Innovationspark mit untergeordneten kulturellen Nutzungen zu schaffen, durch welchen u.a. die Digitalisierung und der Strukturwandel im Rheinischen Revier vorangetrieben wird. Es handelt sich bei der bisherigen als auch der zukünftigen Planfestlegung um regionalplanerische siedlungsräumliche Festlegungen, welche auch nach der Änderung für eine gewerbliche Nutzung, dann mit geringerer Nutzungsintensität, zur Verfügung stehen. Insgesamt steht die Planung dem LEP Ziel 6.3-1 nicht entgegen, da ausreichend weitere, weiterhin gesicherte GIB-Standorte des RPD im Bereich der Stadt Grevenbroich für die Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung stehen. Eine Nutzung

als GIB ist im Änderungsbereich aufgrund des Nachnutzungskonzeptes zum Erhalt denkmalwürdiger Strukturen in Kombination mit den Abständen zu umliegenden Wohnnutzungen in den Ortsteilen nicht möglich und zum anderen stehen im Stadtgebiet der Stadt Grevenbroich noch in ausreichendem Umfang weitere GIB zur Verfügung. Dies sind insbesondere der Kraftwerkstandort Neurath, der an den Kraftwerksstandort angrenzende Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Grevenbroich-Neurath (LEP-Fläche), die Infrastrukturfläche Frimmersdorf und der GIB Frimmersdorf Erftstraße sowie der Industriepark-Elsbachtal West und Ost. Somit besteht auch nach der geplanten Änderung ein großes Potenzial für industrielle Nutzungen. Mit Etablierung des ehemaligen Kraftwerksgeländes in Frimmersdorf als Digital- und Innovationspark wird das qualitative Flächenangebot der Stadt für gewerbliche Nutzungen erweitert.

Im Nordosten grenzt ein GIB an den Änderungsbereich, in dem zukünftig voraussichtlich ein Betriebsbereich der Störfall-Verordnung verortet wird, wobei sich der Betriebsbereich aus der Lagerung von Diesel ergibt. Das abstandsrelevante Gefahrenpotenzial ergibt sich im Wesentlichen aus der möglichen Brandgefahr und hier insbesondere durch die Wärmestrahlung. Ein Explosionsrisiko, akut toxische Wirkungen sowie explosionsfähige Gaswolken wird für Diesel als gering eingeschätzt (vgl. KAS 18). Unter Berücksichtigung von KAS-32 Nr. 4 „Brände in Tanklagern für brennbare Flüssigkeiten“ ist ein Achtungsabstand von 200 Metern zu berücksichtigen. Das Nachnutzungskonzept sieht Nutzungen mit Publikumsverkehr z. B. den Denkmalpfad und die Veranstaltungshalle oder eine Betriebskita vor, welche als Schutzobjekt eingeschätzt werden und damit einen Abstand zu dem GIB mit dem zu erwartenden Betriebsbereich einhalten sollen. Im Hinblick auf die Größe des Standortes besteht die Möglichkeit, die unterschiedlichen Nutzungen innerhalb des ASB-GE so anzuordnen, dass die Schutzobjekte entsprechende Achtungsabstände von 200 m zu dem nordöstlich angrenzenden Betriebsbereich einhalten können. Somit wird dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG und dem Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW auf Ebene der Regionalplanung entsprochen. Nach den ersten vertiefenden Überlegungen zum Strukturkonzept könnten Nutzung mit Publikumsverkehr in etwa in einem Abstand von 300 bis 400 Meter im Zentralen Kraftwerksbau sowie der Westfläche angeordnet werden. Darüber hinaus besteht für die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit den Achtungsabstand zu unterschreiten, sofern dies durch ein Störfallgutachten nachgewiesen werden kann.

Dementsprechend ist die Änderung mit dem Ziel 6.3-1, ein quantitativ ausreichendes Flächenangebot für emittierende Betriebe im Regionalplan vorzuhalten sowie der Einhaltung des Umgebungsschutzes in Grundsatz 6.3-2 vereinbar und trägt zudem zur Differenzierung eines qualitativen Angebots an Gewerbeflächen bei.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz / Ziel 7.1-2 LEP NRW Freiraumsicherung in der Regionalplanung / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW Bodenschutz / Ziel 7.1-5 LEP NRW Grünzüge / Grundsätze in Kapitel 7.5 LEP NRW Landwirtschaft

Mit der 22. RPD-Änderung werden auf Ebene des Regionalplans Flächen des Siedlungsraumes angepasst. Sowohl bei der bisherigen als auch bei der zukünftigen Planfestlegung handelt es sich um regionalplanerische siedlungsräumliche Festlegungen. Eine Anpassung der Planfestlegung erfolgt lediglich hinsichtlich der Nutzungsintensität gewerblicher Nutzungen mit einem geringeren Störgrad. Somit werden auch die Auswirkungen auf die umliegenden Freiraumfunktionen wahrscheinlich verringert, zumindest aber nicht verschlechtert. Durch die geplante Nachnutzung der ehemaligen Kraftwerksfläche können zukünftig sowohl gewerbliche Entwicklungen ermöglicht als auch der Freiraum für seine bestehenden Nutzungen und spezifischen Funktionen erhalten und gesichert werden.

Grundsatz 7.4-2 LEP NRW Oberflächengewässer / Ziel 7.4-6 LEP NRW Überschwemmungsbereiche / Grundsatz 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren i. V. m. Kap. 4.4.4 RPD „Vorbeugender Hochwasserschutz“

Im Änderungsbereich befinden sich im Nordwesten (flächenmäßig geringfügig) und Westen (flächenmäßig kleinteilig) angrenzend festgelegte Überschwemmungsgebiete der Erft (HQ 100). Diese befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches. Im Norden, Westen und Süden grenzt ein im RPD festgelegter Überschwemmungsbereich an den Änderungsbereich an. Hierbei handelt es sich um das prognostizierte Überschwemmungsgebiet der Erft, dass sich zum Jahr 2100 nach Wiederanstieg des Grundwassers in Folge der Aufgabe der Tagebausümpfung ergibt (HQ 100 Prognosezustand) und über eine deutlich größere flächenmäßige Ausdehnung als das derzeit festgesetzte Überschwemmungsgebiet verfügt. Hierdurch ergibt sich kein Zielverstoß gegen LEP 7.4-6, da dieses auf zusätzliche Siedlungsbereiche abstellt. In der vorliegenden Änderung erfolgt lediglich eine Umnutzung eines bestehenden Siedlungsbereiches als ASB-GE, woraus sich keine Verschlechterung im Hinblick auf den Hochwasserschutz ergibt.

Darüber hinaus ist bei der Nachnutzung des Kraftwerkstandortes auch ein teilweiser Rückbau vorgesehen und somit besteht die Möglichkeit zur Geländemodellierung. Ebenfalls ist die konkrete Umsetzung des ASB-GE auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung zu klären. Dennoch sollte eine hochwasserangepasste Bebauung berücksichtigt werden und die allgemeine Gefahr für ein künftiges Hochwasser am Standort mitgedacht werden.

Grundsatz 8.1-1 LEP NRW Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 LEP NRW Öffentlicher Verkehr

Die in der 22. Änderung des RPD vorgesehene Festlegung für einen allgemeinen Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Gewerbe verfügt über eine grundsätzliche Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz. Durch die Nachnutzung des Siedlungsbereichs kann die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und somit können Infrastrukturfolgekosten eingespart werden. Dies betrifft die Anbindung zum einen an das überörtliche Straßennetz durch die L375. Über die L375 (im weiteren Verlauf L361) besteht ein Anschluss an die Bundesstraße B59. Das Plangebiet ist ebenfalls an den ÖPNV angebunden. Der Bahnhof Grevenbroich Gustorf befindet sich 2,4 km entfernt und der Bahnhof Grevenbroich Frimmersdorf liegt in 2 km Entfernung.

Westlich des Änderungsbereiches verläuft eine Bahntrasse, die das Mittelzentrum Grevenbroich an den öffentlichen Verkehr anschließt und u. a. zum Bahnhof Grevenbroich führt. Im Süden des Änderungsbereichs verläuft die Werksbahntrasse, die ggf. in Zukunft nachgenutzt werden könnte. In Hinblick auf die Anforderungen des LEP zur kompakten Siedlungsentwicklung, dem Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche sowie die Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung wird die potenzielle Gefahr durch den Güterverkehr auf der Schienentrasse in der Abwägung berücksichtigt.

Entwurf des Grundsatzes 8.2-8 „Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“ gemäß 3. Änderung des LEP

Sollte die 3. Änderung des LEP NRW vor dem Feststellungsbeschluss der 22. Regionalplanänderung in Kraft treten, so wäre auch der Grundsatz 8.2-8 in die Abwägung zu dieser Regionalplanänderung einzustellen. Wie bereits in Kap. 1 ausgeführt, wäre eine industrielle Nachnutzung des ehemaligen Kraftwerks Frimmersdorf nicht mit dem (wirtschaftlich tragfähigen) Gesamtkonzept für den Standort zum Erhalt denkmalwürdiger Anlagen vereinbar. Neben der Denkmalwürdigkeit der Kraftwerksanlage spricht zudem der Abstand zu geschlossenen Wohnbebauungen im Umfeld des Plangebiets gegen eine Nachnutzung i. S. des in Aufstellung befindlichen Grundsatzes 8.2-8 der 3. LEP-Änderung (auf die Ausführungen in Kapitel 1 wird verwiesen).

Grundsatz 8.2-1 LEP NRW „Transportleitungen“ i. V. m. Kap. 5.2 G1 RPD

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet verlaufen mehrere Hochspannungsfreileitungen sowie Hochspannungskabel. Ebenfalls befinden sich drei Umspannanlagen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe, von denen diverse (Frei-)Leitungen in das Plangebiet führen.

In nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind sowohl die bestehenden Transportleitungen inkl. der fachrechtlich erforderlichen Schutzstreifen zu beachten, als auch der Grundsatz 8.2-1 LEP NRW sowie G1 in Kapitel 5.2 des RPD zu berücksichtigen, welcher die Festlegungen des LEP NRW dahingehend konkretisiert, dass Nutzung und Erweiterung bestehender Transportfernleitungen nicht eingeschränkt werden sollen und einen Orientierungswert für etwaige Erweiterungsoptionen vorsieht. Es ist der bedarfsgerechte sowie der gebündelte Ausbau im Sinne der Festlegungen des LEP NRW entsprechend § 4 Absatz 1 ROG in den Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu gewährleisten, z. B. durch Abstimmungen mit den Netzbetreibern im Sinne von Grundsatz 8.2-7 LEP NRW.

Für den Betrieb eines Rechenzentrums ist die Versorgung mit Strom elementar. Durch die bereits vorhandenen Stromleitungen und -trassen, die das ehemalige Kraftwerksgelände anbinden, besteht eine gute Basis, um die Stromversorgung zu ermöglichen. Sollte ein Ausbau der Leitungsinfrastruktur notwendig werden, z. B. aufgrund der Ansiedlung eines weiteren Rechenzentrums, so kann dieser aufgrund der bereits vorhandenen Leitungen gemäß Grundsatz 8.2-1 LEP NRW in Bündelung erfolgen.

Ziel 10.1-4 LEP NRW „Kraft-Wärme-Kopplung“

Der Aspekt der Energieversorgung bzw. die landesplanerischen Vorgaben zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt. Am Standort besteht bereits ein Fernwärmenetz, sodass durch die geplante gewerbliche und untergeordnete kulturelle Nachnutzung weiterhin die Möglichkeit besteht, dass das vorhandene Fernwärmenetz zu erhalten oder bei Erforderlichkeit auszubauen. Ebenfalls ist die Ansiedlung von mindestens einem Rechenzentrum im vorliegenden Änderungsbereich geplant, sodass die produzierte Abwärme des Rechenzentrums zur Wärmegewinnung für das bestehende Fernwärmenetz genutzt werden könnte. Die Ortsteile Frimmersdorf und Neurath könnten hiervon profitieren und die Ortsteilentwicklung im Sinne eines nachhaltigen Strukturwandels erfolgen.

5.2 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021), im folgenden Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Nachfolgend wird auf seine für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen eingegangen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und

Grundsätze benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des BRPH vereinbar.

Ziel I.1.1 BRPH Risikoprüfung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem festgelegten Überschwemmungsgebiet (weder in einem HQ 100 noch in einem HQ extrem), grenzt jedoch im Norden, Süd-Westen und Westen entlang der Erft an einen Extremhochwasserbereich (vgl. RPD Beikarte 4H) sowie das prognostizierte Überschwemmungsgebiet der Erft zum Jahr 2100 (siehe Ausführungen in Kapitel 5.1) an. Aufgrund der räumlichen Nähe zu Extremhochwassergebieten sollte auf Ebene der Bauleitplanung eine hochwasserangepasste Bebauung berücksichtigt werden.

Eine Berücksichtigung der Risiken von Flusshochwassern ist bereits über die Umsetzung des Grundsatzes 7.4-8 des LEP NRW gewährleistet (vgl. Kapitel 5.1, Grundsatz 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren). Auf dieser Grundlage gewährleistet der RPD in Kapitel 4.4.4, Grundsatz 2, dass die nachfolgende Bauleitplanung in geeigneter Form gestaltet wird. Dort soll bei der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die zugehörigen Erläuterungen weisen auf eine angepasste Nutzungsauswahl in diesen Bereichen hin (z.B. keine kritische Infrastruktur).

Die Starkregenhinweiskarte für NRW des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) weist für das Plangebiet Betroffenheiten in Bezug auf Überschwemmungen durch Starkregenereignisse auf. Bei extremen Starkregen (90 mm/h) können auch punktuelle Wassertiefen bis zu 7 m und im Bereich des Kohlebunkers bis zu 10 m auftreten. Vereinzelt können erhöhte Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2 m/s auftreten. Die hohen Einstautiefen zeigen sich vor allem auf den bereits bebauten Bereichen und scheinen daher auf den Kraftwerksstrukturen und der menschlichen Überformung zu beruhen. Hierzu ist zu bedenken, dass eine Neustrukturierung des Änderungsbereiches mit einem teilweisen Abriss baulicher Strukturen erfolgen soll und hierbei auch die Möglichkeit besteht, eine Modellierung des Geländes vorzunehmen, um Einstautiefen zu minimieren.

Der Änderungsbereich ist derzeit bebaut und soll auch in Zukunft als Siedlungsbereich festgelegt werden, daher wird sich die Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser-

ereignissen nicht grundsätzlich verändern. Allerdings ist anzumerken, dass es sich bei der ehemaligen Kraftwerksnutzung bereits um kritische Infrastruktur für die Energieversorgung handelte, weshalb die Empfindlichkeit und die Schutzwürdigkeit bereits als hoch anzusehen waren. Bei der geplanten Nachnutzung als ASB-GE zur Ermöglichung eines Gewerbegebiets auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung u.a. für ein Rechenzentrum ist davon auszugehen, dass die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit gegenüber Hochwasser weiterhin als hoch einzuschätzen sind, wenn die Nutzung Rechenzentrum als kritische Infrastruktur im Sinne der BSI-KritisV zu werten sein wird.

Ziel I.2.1 BRPH Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse prüfen

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen.

Wie bereits beschrieben, wurden die vorliegenden Informationen zu Hochwasserereignissen im Rahmen der 22. Regionalplanänderung berücksichtigt.

Von Bedeutung für den beplanten Bereich ist die Zunahme von extremen Wetterereignissen wie z. B. Starkregen, die aus allgemeinen wissenschaftlichen Veröffentlichungen bekannt sind. Konkretere Daten zu Auswirkungen des Klimawandels liegen zu dem beplanten Bereich nicht vor. Durch die bereits genannte Betroffenheit durch Starkregen ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Auswirkungen des Klimawandels die Menge an Niederschlagswasser weiter zunehmen und die Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten in Zukunft höher ausfallen.

Grundsatz II.1.1 BRPH Verringerung der Schadenspotentiale in Einzugsgebieten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Auf möglichst geringe Schadenspotentiale kann im Rahmen der Bauleitplanung beispielsweise durch flächensparendes Bauen, eine Minimierung der Versiegelung, Berücksichtigung von Fließwegen und Senken bei der Oberflächengestaltung oder durch eine Wasserrückhaltung hingewirkt werden.

Die zukünftige Planung führt nicht zu einer wesentlichen zusätzlichen Versiegelung, da die hier bereits vormals intensiv baulich genutzte Fläche in Anspruch genommen wird. Eine zusätzliche Belastung der Vorflut oder des Abflusses aus dem Plangebiet

ist nicht erkennbar. Sollten dennoch bauliche Entwicklung auf bisher unversiegelten Teileflächen vorgesehen werden, können in der Bauleitplanung hochwassermindernde Maßnahmen vorgesehen werden.

Ziel II.1.3 BRPH Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen erhalten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Ein Ausgleich einer entsprechenden Beeinträchtigung in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang in angemessener Frist wird einer Erhaltung gleichgesetzt.

Im Umfeld des Planbereichs befinden sich auf derzeit unversiegelten Teilbereichen im Südosten im Bereich der Umspannanlage Welchenberg Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2 m-Raum.

Sollte es zu einer zusätzlichen Versiegelung in diesem Bereich kommen, kann auf der Ebene des Regionalplans nicht abschließend beurteilt werden, ob die Funktion des Bodens der genannten Teilflächen im jeweiligen Einzelfall tatsächlich hochwassermindernd wirkt. Da aufgrund des grundsätzlichen Wasserrückhaltevermögens des Bodens aber eine hochwassermindernde Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann, würde die Beurteilung der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde vorbehalten bleiben. Sollten sich die Böden auf den betroffenen Flächen nach Beurteilung der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde auf der Ebene der Bauleitplanung als hochwassermindernd herausstellen, wäre eine Beeinträchtigung in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang auszugleichen. Ein Ausgleich könnte z.B. als technische Regenrückhalteeinrichtung am Bauwerk oder Grundstück erfolgen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Änderung von GIB in ASB-GE erfolgen soll und somit keine stärkere Beeinträchtigung als bereits jetzt möglich ist. Zudem wird die bestehende Umspannanlage als Standortvorteil gesehen, weshalb diese erhalten bleibt und eine zusätzliche Versiegelung ist nach dem ersten Strukturkonzept zur Nachnutzung nicht vorgesehen.

5.3 Regionalplanerische Bewertung

Wie bereits in Kapitel 1 dargelegt, ist das zentrale Ziel der vorliegenden Änderung, die raumordnerischen Voraussetzungen für die zukünftige Nachnutzung der alten Kraftwerksanlagen als Digital- und Innovationspark mit untergeordneten kulturellen Nutzungen zu schaffen. Durch die Umsetzung des Konzepts zur Nachfolgenutzung des ehemaligen Kraftwerks Frimmersdorf sollen der Strukturwandel in den Kohleregionen gestaltet und Strukturbrüche vermieden werden. Das Vorhaben ist aufgrund

des laufenden Unterschutzstellungsverfahrens und der Nachnutzung denkmalwürdiger Anlagen standortgebunden, weshalb Standorte an anderer Stelle alternativ nicht in Frage kommen (siehe Kapitel 2). Durch die geplante Änderung soll die Umwandlung eines GIB in einen ASB-GE erfolgen, wodurch weiterhin eine gewerbliche Nutzung des Standortes bei einer Verringerung des Störgrades erfolgen soll. Zudem bietet die geplante Nachnutzung des bereits baulich geprägten ehemaligen Kraftwerkes die Reaktivierung einer Brachfläche, wodurch eine gewerbliche Entwicklung an einer historischen Adresse ohne eine Neuinanspruchnahme des Freiraums erfolgen kann. Für die Planänderung können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 4).

Die 22. Änderung des RPD stellt einen sinnvollen Beitrag zur Diversifizierung des Flächenangebotes im Kontext des Strukturwandels im Rheinischen Revier dar. Die Nachnutzung und der teilweise Erhalt denkmalwürdiger baulicher Strukturen des Kraftwerks Frimmersdorf stellen im Strukturwandel einen Brückenschlag von der Vergangenheit in die Zukunft dar. Insgesamt wird die 22. Änderung des RPD als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht eingeschätzt.

6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren

Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen und Einwendungen berät und eine Entscheidung über die Feststellung der Regionalplanänderung trifft.

Sollte der Regionalrat den Feststellungsbeschluss für diese Regionalplanänderung fassen, erfolgt im Anschluss die Anzeige bei der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 4 und Absatz 7 LPlG. Wenn innerhalb einer Frist von sechs Wochen keine Einwendungen nach § 19 Absatz 7 LPlG erhoben werden, wird die Änderung des Regionalplans auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Regionalplanänderung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Bekanntmachungserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 2025 am 18. Juli 2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen⁶ (GV. NRW. S. 689) die 18. Änderung des RPD Rechtskraft erlangt hat. Gegenstand der 18. Änderung ist u.a. die Änderung der zeichnerischen Festlegungen des RPD. Damit hat sich während des Verfahrens der 22. Änderung

⁶ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Gesetz und Verordnungsblatt (GV.NRW.). Ausgabe 2025 Nr. 34 vom 18.7.2025 Seite 671 bis 696. Online abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=22360&ver=8&val=22360&sg=0&menu=0&vd_back=N.

die Anlage 1 zeichnerische Festlegung außerhalb des Änderungsbereichs verändert. Dies hat allerdings keine inhaltliche Auswirkung auf das Verfahren.

7. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen, gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. September 2025 (GV. NRW. S. 784) geändert worden ist
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)
- Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) geändert worden ist
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. April 2024 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist
- Regionalplan Düsseldorf (RPD), bekannt gemacht am 13. April 2018 (GV. NRW. S. 200, ber. S. 297), zuletzt geändert durch die 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, bekannt gemacht am 18. Juli 2025 (GV. NRW. S. 689)